



Perspektive, Ausblick, Strategien Rückabwicklung des Kaufvertrags Kostengünstige Rekommunalisierung

Die Veröffentlichungen in der Presse wie die hohe Beteiligung der Berliner Bevölkerung an dem Volksbegehren haben zum einen verdeutlicht, dass die Berliner sich nicht nur für eine gesetzliche Offenlegung aussprechen – also die Verankerungen eines Rechtsanspruchs! – sondern auch für eine bürgernahe Rekommunalisierung. Es sei erinnert an die jüngste Umfrage im Tagesspiegel, in der sich über 90% für eine Rekommunalisierung der teilprivatisierten Berliner Wasserbetriebe ausgesprochen haben!

Die Antwort der Politik erscheint wie eine infantile Reaktion, nach dem Motto: Wenn ihr uns vorschreiben wollt, wie wir unsere Arbeit machen, dann werden wir Euch die Rechnung präsentieren. Zwischen 2 bis 3 Mrd. € werden genannt, die für eine Rekommunalisierung angeblich zu veranschlagen wäre (Quelle: Tagesspiegel „WIRTSCHAFTSGUT ODER GRUNDVERSORGUNG? Sprudelnde Einnahmen mit Nebenwirkungen“) !!! Nur zur Erinnerung: Der Kaufpreis für den Einstieg der privaten Vertrags“partner“ belief sich auf 1,68 Mrd. € (fremdfinanziert). Unterdessen sind über 1,3 Mrd. € an privaten Gewinnen aus den Taschen der Berliner herausgepumpt worden. Und jetzt sollen noch einmal 2 bis 3 Mrd. € drauf gelegt werden? Sind wir im Tollhaus?

Auch sei in diesem Zusammenhang an den Kernsatz aus einem Urteil des Berliner Verfassungsgerichtshofs zum Teilprivatisierungsgesetz erinnert, den der Journalist Sebastian Heiser von der taz völlig zurecht herausstellte: „Die Einbeziehung des in Rede stehenden Zuschlags in die durch Benutzungsentgelte zu deckenden Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die - wie hier - eine lebensnotwendige Staatsaufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge erfüllt, muss sich der Höhe nach durch eine Betrachtungsweise rechtfertigen lassen, die die spezifisch erwerbswirtschaftlichen Kalkulationsmaximen der Privatwirtschaft nicht unbesehen übernimmt, sondern dem öffentlichen Auftrag der Gemeinwirtschaft Rechnung trägt.“

Wer die Rahmenbedingungen so definiert, dass die privaten Anteilseigner eine am Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bemessene Eigenkapitalrendite in Höhe von 23% herausholen können (bzw. das Stammkapital berücksichtigend von 16%), liefert selbst die Voraussetzungen, dass der Vertrag nach dem Grundsatz der ungerechtfertigten Bereicherung rückabzuwickeln ist. Doch da die Politik keinerlei Anstrengungen für eine kostengünstige, bürgernahe Rekommunalisierung erkennen lässt, sondern im Gegenteil jede Angemessenheit bei der Schätzung der Rückkaufsumme vermissen lässt, werden die Berliner wohl wieder einmal selbst für die Durchsetzung ihrer Interessen aktiv werden und möglicherweise ein neues Volksbegehren zur kostengünstigen, bürgernahen Rekommunalisierung auf den Weg bringen müssen! Denkbar wäre ein 2-stufiges Verfahrensmodell: In der ersten Stufe werden Abgeordnete und Vertreter der Zivilgesellschaft wie Verbraucherorganisationen, Mieter- und Eigentümerorganisationen, Vertreter der Wirtschaft, Kirchen und Umweltverbände öffentlich über eine angemessene Rückkaufsumme verhandeln. Die auf gleicher Augenhöhe erarbeiteten Beträge werden dann in einer zweiten Stufe der Bevölkerung zur Abstimmung in Form eines Referendums vorgelegt. Ein solches Modell in Form eines Volksbegehrens zur bürgernahen Rekommunalisierungsbeteiligung auf gleicher Augenhöhe wäre nicht nur geeignet, der wachsenden Politikverdrossenheit entgegen zu wirken, sondern es zeigt ein institutionalisiertes Verfahren auf und versteht sich als ein wesentlicher Beitrag, um die Rekommunalisierungsdiskussion durch ein partizipatives Verfahren zu bereichern. Der Fehler in Potsdam einer teuren, investorenfreundlichen Rekommunalisierung, die für die

Potsdamer Bürger noch höhere Wasserpreise als in Berlin zur Folge hatte, darf sich in der Hauptstadt nicht wiederholen.

Abschließend seien noch folgende Hinweise erlaubt. Bürgermeister Wowereit hat mehrmals verlauten lassen, dass die Inhalte der Geheimverträge hinlänglich bekannt seien und öffentlich diskutiert. Wenn dem so ist, dass bereits kontroverse Diskussionen statt gefunden haben, dann werden doch gewiss auch bereits zahlreiche Gutachten erstellt worden sein. Gerade vor dem Hintergrund der jetzt zugänglichen Verträge stellt sich zum einen die Frage, welche Kanzleien mit welchen Ergebnissen beauftragt worden sind und zum anderen, ob es jetzt nicht auch an der Zeit ist, eine öffentliche Ausschreibung zu organisieren, mit der Zielsetzung, die besten Vorschläge, die zu einer Rückabwicklung der Verträge führen, zu prämiieren! Da die Verträge zahlreiche Aspekte des Kartell-, Kommunal-, Europa-, Zivil-, Straf- und Verfassungsrechts wie andere Rechtsgebiete berühren, bedarf es einer entsprechend breitangelegten Fachdiskussion. Auch wenn der „Berliner Wassertisch“ nicht über die Mittel für ein „prämiienorientiertes Anreizsystem“ verfügt, laden wir alle fachkundigen und interessierten Bürger ein, sich mit konkreten Vorschlägen an uns zu wenden. Unsere Juristin Sabine Finkentheil wird gerne die Vorschläge sammeln und übernimmt freiwillig die Koordinierungsarbeiten und ist dankbar für Unterstützungsangebote und andere Hilfsangebote (Kontakt: S.Finkentheil@gmx.de).

Und zuallerletzt muss noch darauf hingewiesen werden, dass die gegenwärtige politische Debatte und die Suche nach dem „Schwarzen Peter“ bzw. dem „bösen Wolf“ kaum überzeugen kann. Nachdem das Teilprivatisierungsgesetz durch das Berliner Betriebesgesetz ersetzt worden ist, verständigte sich das Abgeordnetenhaus auf die gesetzliche Regelung, dass der Wirtschaftssenator die Höhe der angemessenen Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals per Rechtsverordnung festlegt (§16 Abs. 5 Berliner Betriebesgesetz). Das Abgeordnetenhaus, genauer die Regierungsfractionen haben sich damit nicht nur selbst entmachtet, sondern sie haben einem Verfahren zugestimmt, dass ausgerechnet jene Person zur Preisgestaltung ermächtigt, der nicht nur Aufsichtsratsvorsitzender der Berliner Wasserbetriebe ist, sondern auch als Vertragspartner interessenspolitisch befangen ist. Und während 1999 die Opposition gegen das Teilprivatisierungsgesetz wenigstens noch vor dem Verfassungsgericht eine Normenkontrollklage anstregte, gab es im Fall des Berliner Betriebesgesetzes keine entsprechenden Bemühungen. Das Berliner Feierabendparlament kann man zu dieser „Arbeitsentlastung“ beglückwünschen, die Berliner Bevölkerung und Verbraucher nur bedauern!

Auch stimmt die zögerliche Herausgabe der Regierungsakten an die Abgeordnete Heidi Kosche (Bündnis 90 / Die Grünen) misstrauisch. Und das trotz des erfolgreichen Einspruchs von Heidi Kosche vor dem Berliner Verfassungsgericht. Möglicherweise finden sich in den Akten auch Informationen, die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen Betrugs oder gar Korruption eröffnen. Ein solches strafrechtliches Verfahren hätte den Vorteil, dass der ermittelnden Staatsanwalt der ungehinderte Zugang zu allen Akten eröffnet werden müsste. In diesem Zusammenhang sei an das strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Fall der Berliner Straßenreinigung erinnert. Auch dort ging es um überhöhte Entgelte.

Sie sehen, das erfolgreiche Volksbegehren war nur das Vorspiel. Die eigentliche Arbeit liegt noch vor uns!

Thomas Rudek (Tel. 030 / 261 33 89)

Sprecher des Wasser-Volksbegehrens zur gesetzlichen Offenlegung von Verträgen, Beschlüssen und Nebenabreden

www.berliner-wassertisch.net

Berlin, d. 11.11.2010